

# 1. Grundlagen

Im ersten Kapitel wird ein Überblick über die Funktionen eines Bauwerks gegeben und werden die technisch-rechtlichen Rahmenbedingungen der Errichtung von Bauwerken (BO, BTV, OIB-RL, Normen, TRVB, RVS etc) behandelt. Weiters werden die Bauwerkstypologie sowie die Funktionen und Bedeutung der Sonderfachleute in der Planung und der Bauausführung (Architekt, Statiker, Geodät, Bauphysiker, Haustechnikplaner, Bodengutachter, ÖBA, ÖBL, Planungs koordinator, Baustellenkoordinator etc) erörtert.

## 1.1. Raum- und Funktionsprogramm

Unter einem Bauwerk wird ein vom Menschen geschaffenes, dreidimensionales Gebilde verstanden, welches zur Befriedigung bestimmter sozioökonomischer Bedürfnisse errichtet wird. Die wesentlichsten Anforderungen, welche ein Bauwerk erfüllen muss, können in dem Schema Abb 1.1 zusammengefasst werden.

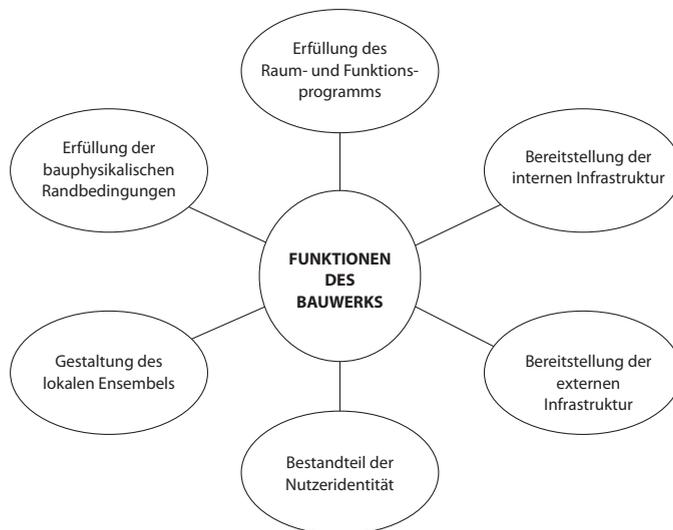


Abb 1.1: Funktionen eines Bauwerks

Die Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms ist gleichsam die Kernkompetenz eines Bauwerks, also der eigentliche Grund der Errichtung. Die weiteren technischen Funktionen, wie die Bereitstellung der entsprechenden internen und externen Infrastruktur und die Erfüllung der bauphysikalischen Randbedingungen, stellen notwendige Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms dar. Die Gestaltung des lokalen Ensembles ist eine Funktion des Bauwerks, in der sich die hohe gesellschaftliche Verantwortung eines Investors widerspiegelt. Ob ein Ensemble oder ein Stadtteil durch das zu errichtende Bauwerk eine harmonische Entwicklung erfährt oder das neue Objekt als negativer Kontrapunkt empfunden wird, ist eine Herausforderung für den Investor und seinen Architekten, denn der kurzfristige Gewinn ist leider vielfach mit einer langfristigen Zerstörung der Umgebung verbunden. Nachhaltige Strukturen zu schaffen, welche sich auch wirtschaftlich gut darstellen lassen, ist eine hohe Aufgabe für die Architektur.

Ausgehend von der Bedarfsplanung wird das **Raum- und Funktionsprogramm** des geplanten Objekts ausgearbeitet. Das Raum- und Funktionsprogramm ist das Pflichtenheft eines Bauwerks. Es ist an keine spezielle Form gebunden, die Darstellung richtet sich nach den Inhalten. Das Raum- und Funktionsprogramm dient dazu, die Nutzeranforderungen geordnet nach Funktionsbereichen zu dokumentieren. Es beinhaltet die Übersicht über alle erforderlichen Räume und deren Funktionen sowie über die grundsätzlichen Funktionsabläufe in der Bauwerksnutzung.

Je Raum ist mindestens anzugeben:

- Bezeichnung des Raumes,
- Fläche,
- Stellung im Bauwerk.

Darüber hinausgehend kann die Raumbeschreibung noch weitere für den Nutzer wichtige Informationen enthalten wie zB:

- Bodenbelag,
- besondere Möblierung (zB Chemiesaal einer Schule),
- Ausstattung (zB Anzahl der Steckdosen, IT-Ausstattung),
- Heizungs- und Lüftungsmerkmale.

Im Funktionsprogramm werden die Funktionen der künftigen Nutzung strukturiert und die einzelnen Räume den Funktionsbereichen zugeordnet.

## 1.2. Regelwerke technischen Inhalts<sup>1</sup>

### 1.2.1. Bauordnungen, Bautechnikverordnungen, Harmonisierung der Bauvorschriften

Die Materie des Baurechts fällt, da sie im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht explizit dem Bund übertragen ist, in den Kompetenzbereich der Länder. Nur einige Sonderbereiche, wie zB die Denkmalpflege, sind im Rahmen von Bundesgesetzen geregelt.<sup>2</sup> Infolge dieser Kompetenzzuordnung und der daraus folgenden länderweisen Differenzierung der Bauvorschriften entstanden und entstehen nicht unbedeutende Mehrkosten in der Planung und Ausführung. Es wurde daher in Österreich seit langem versucht, die Bauvorschriften bundesweit zu harmonisieren. Erste Versuche einer Musterbauordnung gehen auf eine Initiative des Städtebundes aus dem Jahr 1948 zurück,<sup>3</sup> doch war diesem Projekt kein Erfolg beschieden. Ein wesentlicher Grund für die lange Dauer der Harmonisierungsbemühungen liegt darin, dass die bautechnischen Aspekte der Bauvorschriften einer Harmonisierung relativ einfach zugänglich sind, das öffentlich-rechtliche Baurecht jedoch auch Reglementierungen der Raumordnung und lokalen

---

1 Siehe auch *Lang/Klinger*, Handbuch Immobilienverwaltung in der Praxis (2022) 490 ff.

2 Weiters kommen dem Bund in den Bereichen des Verkehrswesens (Eisenbahnen, Luftfahrt, hochrangige Straßen), der Schifffahrt, des Bergwesens und des Forstwesens (zB Wildbach- und Lawinverbauung) als sogenannte „Annexmaterie“ ebenfalls gewisse Baukompetenzen zu, allerdings nur für damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Bauten.

3 *Mikulits/Vogler*, Harmonisierte bautechnische Vorschriften (2009) 11.

Bebauung umfasst<sup>4</sup> und diese Bereiche besser auf regionaler oder lokaler Ebene geregelt werden. Um zumindest einen Vorschlag für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften, nicht jedoch der verfahrensrechtlichen Bestimmungen, zu erhalten, wurde im März 2000 das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) von der Landesamtsdirektorenkonferenz beauftragt, gemeinsam mit einer Länderexpertengruppe einen Vorschlag zur Vereinheitlichung der bautechnischen Vorschriften zu erarbeiten.<sup>5</sup> Das Ergebnis liegt in den OIB-Richtlinien vor, welche die in Tabelle 1.1 angegebenen sechs Anforderungsbereiche behandeln.

Da die Anwendung der OIB-Richtlinien erst durch landesgesetzliche Verordnung für den Bauwerber verbindlich wird, sind die OIB-Richtlinien nicht in allen Bundesländern gleichzeitig in Kraft getreten. Der derzeitige Stand (April 2022) der Umsetzung der OIB-Richtlinien im Landesrecht ist in der Tabelle 1.2 eingetragen.

Richtlinie	Materie
OIB-RL1	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
OIB-RL2	Brandschutz
OIB-RL3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
OIB-RL4	Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
OIB-RL5	Schallschutz
OIB-RL6	Energieeinsparung und Wärmeschutz

Tabelle 1.1: Übersicht OIB-Richtlinien

Bundesland	Ausgabe 2015	Ausgabe 2019
Burgenland	–	10.4.2021
Kärnten	–	12.9.2020
Niederösterreich	–	1.7.2021
Oberösterreich	–	1.9.2020
Salzburg	1.7.2016 (RL 6)	1.10.2021 (RL 1 bis 5)
Steiermark	–	1.9.2020
Tirol	–	1.6.2020
Vorarlberg	–	1.1.2022
Wien	–	1.2.2020

Tabelle 1.2: Inkrafttreten der OIB-Richtlinien; Quelle: www.oib.or.at (Stand 4/2022)

<sup>4</sup> Vgl VfSlg 2685/1954.

<sup>5</sup> Mikulits/Vogler, Harmonisierte bautechnische Vorschriften (2009) 12.

### 1.2.2. OIB-Richtlinien

Wie zuvor angesprochen, sind die technischen Bauvorschriften ganz oder teilweise in die OIB-Richtlinien ausgelagert. Im Folgenden werden daher die Richtlinien im Überblick besprochen.

Die OIB-Richtlinien können von der Homepage des Österreichischen Instituts für Bautechnik [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) kostenlos heruntergeladen werden. Derzeit sind die OIB-Richtlinien in den Fassungen 2007, 2011, 2015 und 2019 verfügbar. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die OIB-Richtlinien 2019.

#### 1.2.2.1. OIB-Richtlinie 1 – Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

In der OIB-Richtlinie 1 wird ua geregelt, dass bei Neubauten das Sicherheitsniveau gemäß der ÖNORM EN 1990 einzuhalten ist. Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Tragwerke sind Abweichungen dann möglich, wenn das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestands<sup>6</sup> nicht verschlechtert wird. Wenn der Bestand das erforderliche Sicherheitsniveau zum Zeitpunkt seiner Bewilligung nicht oder nicht mehr aufweist, ist er jedenfalls wieder auf dieses Sicherheitsniveau zu bringen. Bei Änderungen ist zur Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken der Leitfaden zur OIB-Richtlinie 1 „Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken“ anzuwenden.

Weiters wird im Leitfaden zur OIB-Richtlinie 1 die Bestandserhebung (früher Ingenieurbefund) genau geregelt. Eine Bestandserhebung ist eine dokumentierte Erhebung des „IST-Gebäudezustandes“, unter Berücksichtigung aller für die Standsicherheit relevanten Bauteile. Wie beim ehemaligen Ingenieurbefund sind drei Niveaus der Bestandserhebung angegeben, nämlich:

- Stufe 1: zB bei Türdurchbrüchen oder ähnlichen geringfügigen Baumaßnahmen, sofern sie statisch relevante Auswirkungen haben (zB bei Veränderung von Tragwerken und Tragwerksteilen), Aufzugseinbauten in Treppenaugen.
- Stufe 2: zB bei Baumaßnahmen in mehreren Geschossen, wie Aufzugs-, Treppenhäus- und/oder Nassgruppeneinbau, die keine oder keine wesentliche Lasterhöhung für den Bestand darstellen.
- Stufe 3: zB bei Änderungen des bestehenden Tragwerkes und der bestehenden Tragwerksteile mit wesentlicher Lasterhöhung bei Neu-, Zu- und Umbauten.

---

6 Gemäß Leitfaden zur OIB-Richtlinie 1 von März 2015 gilt: „Das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes ist jenes, das zum Zeitpunkt der jeweiligen Baubewilligung unter Berücksichtigung des damaligen Standes der Technik maßgebend war, sofern nicht landesrechtliche Vorschriften andere oder ergänzende Bestimmungen für die Erlangung eines rechtmäßigen Bestandes enthalten. Bei bewilligungsfreien Bauvorhaben gilt jenes Sicherheitsniveau, welches zum Zeitpunkt der Errichtung maßgeblich war. Das bedeutet, dass Abweichungen von der für Neubauten (aktueller Stand der Technik) festgelegten Zuverlässigkeit für Tragwerke unter der Voraussetzung zulässig sind, dass das vorhandene Sicherheitsniveau nicht unter dem erforderlichen Sicherheitsniveau zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw Errichtung liegt. Dies gilt allerdings nur bei den Lastfällen, die außergewöhnliche Einwirkungen und Erdbeben beinhalten, nicht aber bei den Grundkombinationen. [...]“

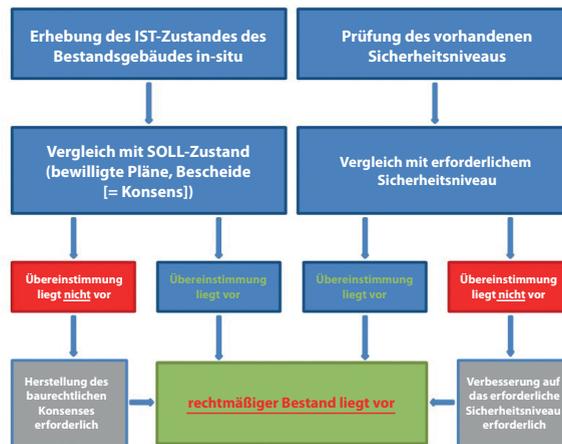


Abb 1.2: Ablaufschema zur Festlegung des rechtmäßigen Bestandes aus Leitfaden OIB-Richtlinie 1 (4/2019)

Je höher die Stufe der Bestandserhebung ist, desto genauer muss das Objekt untersucht werden. Eine vollständige Bestandserhebung der Stufe 3 hat zumindest die Untersuchung folgender Gebäudeteile zu umfassen:

- Fundierung,
- Wände und Stützen,
- Mittelmauer – Abgasanlagen (früher: Rauchfang, Abgasfang, Kamin) und umschließendes Mauerwerk (va im Hinblick auf die vertikale Lastableitung),
- Aussteifungssituation (Zwischenwände, Auswechslungen, Verschleißungen),
- Querschnittsschwächungen (zB infolge Leitungsführungen, Installationen),
- Decken und Träger (Zustand, Konstruktion),
- Dachstuhl und Gesimse (nur soweit diese erhalten bleiben sollen),
- Haupttreppen.

Für häufig auftretende Baumaßnahmen sind im Leitfaden OIB-Richtlinie 1 Regelungen enthalten, wie die statisch-konstruktiven Nachweise geführt werden können.

Ferner ist in der OIB-Richtlinie 1 geregelt, dass bei Bauwerken mit erhöhtem Schadenspotential (Bauwerke für lebenswichtige Infrastrukturfunktionen, Einrichtungen, die dem Katastrophenschutz dienen, bei Hochhäusern mit mehr als 16 oberirdischen Geschossen und Bauten mit einem widmungsgemäßen Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Personen, wie zB Krankenanstalten, Einkaufszentren, Stadien, Bildungseinrichtungen) bei der Planung, Berechnung und Bemessung tragwerkspezifische Überwachungsmaßnahmen durch Dritte (Prüfstatiker) erforderlich sind.

### 1.2.2.2. OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz

Zur Gruppe der OIB-Richtlinien 2 gehören:

- Richtlinie 2: Brandschutz,
- Richtlinie 2.1: Brandschutz bei Betriebsbauten,

## 1. Grundlagen

---

- Richtlinie 2.2: Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks, und die
- Richtlinie 2.3: Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m.

In der OIB-Richtlinie 2 ist in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse GK1 bis GK5 geregelt, welche **Anforderungen** (A bis F) die im Haus verwendeten Baustoffe **an das Brandverhalten** erfüllen müssen ( Fassaden, Wandbekleidungen, abgehängte Decken, Wand- und Deckenbeläge, Dämmschichten, Fußbodenkonstruktionen etc). Weiters wird die **Feuerwiderstandsklasse** einzelner Bauteile (Wände, Decken, Türen etc) ebenfalls in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse GK1 bis GK5 festgelegt. Die Erfordernisse von Brandabschnitten, die Ausgestaltung von Trennwänden und Trenndecken, die Fluchtweglänge, Fluchtwegsbeleuchtung, Anforderungen an die Zugänglichkeit (gemeint: Zugangsmöglichkeiten) der Feuerwehr etc sind ebenfalls in der OIB-RL 2 angegeben.

Im Wesentlichen hängt die Gebäudeklasse von der Grundfläche des Bauwerks und dem Fluchtniveau<sup>7</sup> ab.

Unter **Gebäudeklasse 1** (GK1) fallen: Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen, mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m und insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße, bestehend aus nicht mehr als zwei Wohnungen oder einer Betriebseinheit.



Abb 1.3: Beispiel Gebäudeklasse 1 – freistehend; Fluchtniveau  $\leq 7$  m; Brutto-Geschoßfläche oberirdisch  $\leq 400$  m<sup>2</sup>

Unter **Gebäudeklasse 2** (GK2) fallen:

- (a) Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen, mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße;
- (b) Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus Wohnungen bzw Betriebs-

---

<sup>7</sup> Das Fluchtniveau ergibt sich aus der Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschoßes und der an das Gebäude angrenzenden Geländeoberfläche nach Fertigstellung im Mittel.

einheiten von jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse,

- (c) Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit ausschließlicher Wohnnutzung mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m von insgesamt nicht mehr als 800 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse.

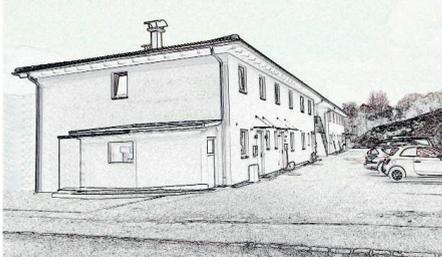


Abb 1.4: Beispiel Gebäudeklasse 2 – Reihenhäuser; Fluchtniveau  $\leq 7$  m; Brutto-Grundfläche oberirdisch je Haus  $\leq 400$  m<sup>2</sup>

Unter **Gebäudeklasse 3 (GK3)** fallen: Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen.



Abb 1.5: Beispiel Gebäudeklasse 3 – geschlossene Bauweise; Fluchtniveau  $\leq 7$  m; Brutto-Grundfläche insgesamt  $> 400$  m<sup>2</sup>

Unter **Gebäudeklasse 4 (GK4)** fallen:

- (a) Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschossen, mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus mehreren Wohnungen bzw mehreren Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Nutzfläche der einzelnen Wohnungen bzw Betriebseinheiten in den oberirdischen Geschossen,
- (b) Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus einer Wohnung bzw einer Betriebseinheit ohne Begrenzung der Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse.

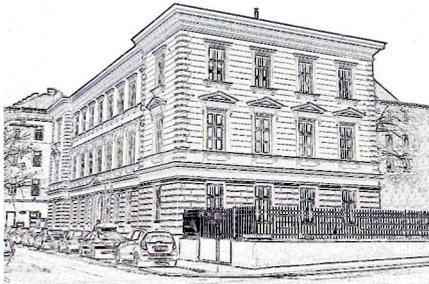


Abb 1.6: Beispiel Gebäudeklasse 4 – Fluchtniveau  $\leq 11$  m; Nutzfläche je Wohnung  $\leq 400$  m<sup>2</sup>

Unter Gebäudeklasse 5 (GK5) fallen: Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen.



Abb 1.7: Beispiel Gebäudeklasse 5 –  $11 \text{ m} < \text{Fluchtniveau} \leq 22 \text{ m}$

### 1.2.2.3. OIB-Richtlinie 3 – Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

In der OIB-Richtlinie 3 werden folgende Themenkreise behandelt:

- Sanitäreinrichtungen (allgemeine Anforderungen, Sanitäreinrichtungen in Wohnungen und in Bauwerken, die nicht Wohnzwecken dienen),
- Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern,
- Sammlung und Entsorgung von Abwässern und sonstige Abflüsse,
- Abfälle,
- allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen, Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen, grundlegende Überlegungen zur Bemessung von Abgasanlagen,
- Schutz vor Feuchtigkeit aus dem Boden, vor Niederschlägen, vor Überflutungen und vor Wasserdampfkondensation, Trinkwasser und Nutzwasser,
- Anforderungen an die Belichtung, an die Sichtverbindungen nach außen,
- Anforderungen an die Lüftung und Beheizung,
- Lage des Fußbodenniveaus von Räumen,
- Mindestraumhöhen und Lagerung gefährlicher Stoffe.

In allen Punkten werden grundsätzliche Überlegungen und Festlegungen getroffen, deren Konkretisierung durch den Stand der Technik, iA durch die Normen, erfolgen muss.

#### **1.2.2.4. OIB-Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit**

In dieser OIB-Richtlinie sind die wesentlichen Regeln für folgende Themenbereiche angegeben:

- die Gestaltung der Erschließungswege (Treppen und Rampen),
- die Mindestabmessungen für Treppen, Rampen, Fluchtwege,
- Durchgangsbreiten und Durchgangshöhen von Gängen und Treppen,
- Mindestbreiten von Türen im Verlauf von Fluchtwegen,
- Mindestabmessungen von Kfz-Stellplätzen,
- Höchstneigungen von Zufahrtsrampen,
- maximale Stufenhöhen und minimale Stufenbreiten,
- erforderliche Geländer- und Brüstungshöhen,
- maximale Öffnungen in Absturzsicherungen,
- Anforderungen an die Ausbildung von Absturzsicherungen,
- Anforderungen an Glastüren und Verglasungen,
- Verbrennungsschutz und Blitzschutz,
- Anforderungen an Gebäude und Gebäudeteile, welche barrierefrei zu gestalten sind.

Welche Gebäude oder Gebäudeteile barrierefrei zu gestalten sind, wird in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

#### **1.2.2.5. OIB-Richtlinie 5 – Schallschutz**

In der OIB-Richtlinie 5 sind folgende Anforderungen festgelegt:

- an den Schallschutz von Außenbauteilen,
- an den Luftschallschutz innerhalb von Gebäuden,
- an den Luftschallschutz von Innentüren,
- an den Trittschallschutz in Gebäuden,
- die haustechnischen Anlagen und
- Anforderungen zwischen Reihenhäusern mit Grenzwerten in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel.

Weiters werden die grundsätzlichen Anforderungen an die Raumakustik und jene zur Lärminderung in Räumen grundsätzlich angegeben und durch Grenzwerte festgelegt. Hinsichtlich der Anforderungen an den Erschütterungsschutz wird auf den Stand der Technik verwiesen, dieser wird im Allgemeinen durch die Normen bestimmt.

#### **1.2.2.6. OIB-Richtlinie 6 – Energieeinsparung und Wärmeschutz**

Eine besondere Bedeutung kommt der OIB-Richtlinie 6 zu, da diese alle Bereich des Wärmeschutzes und die Anforderungen an die Bauteile und das Energiesystem „Haus“ zusammenfasst. Auch werden in dieser Richtlinie die erforderlichen Inhalte und sonstige Anforderungen an den Energieausweis festgelegt. Neben einem umfangreichen Definitionsteil sind die Grenzwerte für den Heizwärmebedarf eines Bauwerks, den Endenergiebedarf eines Bauwerks sowie Konversionsfaktoren unterschiedlicher Primärenergieträger angegeben. Weiters sind die Mindestwerte für Bauteile hinsichtlich des Wärmedurchgangs-

widerstandes zahlenmäßig erfasst. Ebenfalls sind für die gebäudetechnischen Systeme (Heizungsleitungen etc) die Mindestdämmdicken festgelegt. Bei etlichen weiteren bauphysikalischen Punkten, wie zB der Vermeidung von Wärmebrücken und der sommerlichen Überwärmung, wird auf die aktuellen ÖNORMEN verwiesen.

Sehr ausführlich ist die Erstellung des Energieausweises behandelt. Unter diesem Punkt ist nicht nur der erforderliche Inhalt, sondern auch das Layout des Energieausweises geregelt.

Ein umfangreicher Leitfaden über das energietechnische Verhalten von Gebäuden ergänzt die OIB-Richtlinie 6; dieser ist ebenfalls auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Bautechnik abrufbar.

### 1.2.3. Normen

Technische Normen beinhalten Richtlinien, welche den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln und der Standardisierung von technischen Vorgängen, Produkten und Prozessen dienen. Da die Normierung technischer Inhalte eminente wirtschaftliche Bedeutung hat, sind in allen Ländern eigene Normungsinstitutionen und Normen entstanden. Erst in den letzten Jahrzehnten wird versucht, zumindest im europäischen Bereich supranationale Normen zu schaffen. Nachstehend ist eine Auswahl wichtiger Normen und Normungsinstitute zusammengefasst.

- ÖNORM – Austrian Standards International,
- DIN – Deutsches Institut für Normierung e.V.,
- BS – British Standards Institution,
- EN – CEN/Comité Européen de Normalisation,
- ISO – International Organization for Standardization,
- ANSI – American National Standards Institute.

In Österreich darf kraft des Normengesetzes nur einer einzigen Institution die Befugnis erteilt werden, ÖNORMEN herauszugeben. Dies ist das ehemalige Österreichische Normungsinstitut, jetzt „Austrian Standards International“ kurz A.S.I., mit Sitz in Wien. Eine neu zu erarbeitende ÖNORM oder eine zu überarbeitende Norm wird einem Komitee (früher Fachnormenausschuss) zur Bearbeitung zugewiesen, in welchem Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung vertreten sind. Nach dreifacher Lesung wird der Normentwurf zur Stellungnahme öffentlich aufgelegt (im Normen-Entwurf-Portal). Nach Ablauf der Stellungnahmefrist und Bearbeitung der Stellungnahmen durch das Komitee wird die endgültige Fassung der Norm veröffentlicht und ist im Allgemeinen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gültig.

Die ÖNORMEN haben, außer wenn sie durch Gesetz als verbindlich erklärt werden, keinen normativen Charakter im rechtlichen Sinn, da dies aufgrund des Normungsprozesses und der normierenden Organe nicht möglich ist (wesentliche Merkmale der Entstehung einer Rechtsnorm, wie zB die öffentliche Legitimation des normierenden Gremiums, fehlen). Normen sind qualifizierte Empfehlungen und sollen sich am Stand der Technik orientieren. Oft wird im Bereich des Bauwesens durch Gesetze auf den